

GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstenfeldbruck

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Moorenweis (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 22.11.2011

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S. 169), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

(2) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 4),
2. Bestattungsgebühren (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6).

(3) ¹Als Verwaltungsgebühren werden die sonstigen Gebühren nach § 6 Abs. 3 bis 5 erhoben. ²Das Verfahren über die Erhebung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes.

§ 2 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer einen Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht

1. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
4. im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) ¹Die Grabgebühr beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Grabstätte und Jahr für das Nutzungsrecht an

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 42,24 €, |
| 2. einer Familiengrabstätte (Wahlgrab) | 84,48 €, |
| 3. Urnennische, | 49,20 €, |

²Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in jeweils gleicher Höhe erhoben. ³Die Grabgebühr wird für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus in voller Höhe erhoben; auf Antrag und im Einzelfall kann die Grabgebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts für eine geringere Dauer – nicht jedoch weniger als 5 Jahre – gestattet werden. ⁴Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten. ⁵Ein Anspruch auf Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht (§ 12c FS) besteht nicht.

(2) ¹Erstreckt sich bei Grabstätten eine Ruhefrist (§ 27 FS) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern und die für die Verlängerung festgesetzte Gebühr im Voraus zu entrichten. ²Der Gebührenberechnung sind dabei

1. volle Jahre und

2. volle Monate (bei Zwölfteilung des jeweiligen Gebührensatzes nach Abs. 1) zugrunde zu legen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Öffnung des Grabes bis zu einer Tiefe von 2,20 m beträgt | |
| 1. bei einer Sarglänge bis 120 cm | 45,00 €, |
| 2. bei einer Sarglänge >120 cm | 90,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Öffnung des Grabes bei einer Tiefe von mehr als 2,20 m (Tiefgrabung) | |
| 1. bei einer Sarglänge bis 120 cm | 56,00 €, |
| 2. bei einer Sarglänge >120 cm | 102,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt | |
| 1. bei einer Sarglänge bis zu 120 cm | 72,00 €, |
| 2. bei einer Sarglänge >120 cm | 144,00 €. |
| (4) Die Gebühr für das Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 2,20 m beträgt | |
| 1. bei einer Sarglänge bis 120 cm | 45,00 €, |
| 2. bei einer Sarglänge >120 cm | 90,00 €. |
| (5) Die Gebühr für das Schließen des Grabes bei einer Tiefe von mehr als 2,20 m | |
| 1. bei einer Sarglänge bis 120 cm | 45,00 €, |
| 2. bei einer Sarglänge >120 cm | 90,00 €. |
| (6) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt | |
| 1. bei Beisetzung ohne Angehörige | 47,00 €, |
| 2. bei Beisetzung mit Angehörigen | 64,00 €. |
| (7) Der Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt pro Beerdigung bzw. Beisetzung | 120,00 €. |

§ 6
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt | |
| 1. während der Ruhefrist (Exhumierung von Leichen) | 250,00 €, |
| 2. nach Ablauf der Ruhefrist (Exhumierung von Gebeinen) | 150,00 €. |
|
 | |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt | 47,00 €. |
|
 | |
| (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 10,00 €. |
|
 | |
| (4) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 10,00 €. |
|
 | |
| (5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt | 10,00 €. |
|
 | |
| (6) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestufteten, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen. | |

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Moorenweis (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 17.10.2001 und die Änderungssatzung vom 21.01.2009 außer Kraft.

Moorenweis, den 22.11.2011

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister